

Inhaltsverzeichnis:

1. BVM – verstärkt Bildungsarbeit
2. Unzulässige Klausel zur Gewährleistungsbürgschaft
3. Privater Nutzungsanteil bei „Werkstattwagen“
4. Elektronischer Entgeltnachweis ab 2010
5. Verlängerung der Kurzarbeit
6. Aktueller Nachtrag zu Verfleckungen an nichtrostenden Stählen
7. Schadstoffe beim Schweißen
8. Neufassung der bauaufsichtlichen Zulassung für nichtrostende Stähle liegt jetzt vor
9. HwK Dresden informiert: Präqualifikation vorerst vom Tisch
10. Schweisser-Logo
11. BVM - Geländer Richtlinie
12. Attraktive Zuschüsse für Photovoltaik-Anlagen

1. BVM – verstärkt Bildungsarbeit

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Metall (BVM) hat am 23. April 2009 die Neuordnung der beiden Bundesfachschulen Northeim und Roßwein beschlossen. Diese werden künftig als gemeinnützige GmbHs unter dem Dach des Fördervereins der Bundesfachschulen Metallhandwerk geführt. Zum Geschäftsführer wurde Dipl.-Ing. Diether Hils, der über langjährige Erfahrungen im Bereich Aus- und Weiterbildung verfügt, gewählt. Zugleich wurde Herr Hils als Geschäftsführer für die Koordination bildungspolitischer Maßnahmen im BVM bestellt.

2. Unzulässige Klausel zur Gewährleistungsbürgschaft

Eine Klausel in den AGB des Auftraggebers, die den Auftragnehmer zur Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft „auf 1. Anfordern“ verpflichtet, verstößt wegen angemessener Benachteiligung des Auftragnehmers gegen § 307 BGB, die Klausel ist deshalb **unwirksam** seit 1997.

Der Auftragnehmer muss dann nicht etwa eine einfache Bürgschaftsurkunde aushändigen, die **Bürgschaftsverpflichtung entfällt vielmehr ganz**.

Hat der Auftragnehmer die Bürgschaftsurkunde schon übergeben, kann er diese wieder herausverlangen. Die Frage, ob dies auch gilt, wenn der Auftragnehmer trotz einer **Bürgschaftsklausel „auf 1. Anfordern“** nur eine **einfache Bürgschaft ausgehändigt** hat, wurde vom OLG Dresden – Az.: 9 U 2048/ 07 mit Urteil vom 10.09.2008 entschieden. Der Auftraggeber muss die erhaltene einfache **Bürgschaftsurkunde an den Auftragnehmer herausgeben**, da er diese ohne Rechtsgrund erlangt hat (§ 812 BGB).

Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Herausgabe der ohne Rechtsgrund ausgehändigten Bürgschaft nach 3 Jahre verjährt (BR 10/ 2008).

3. Privater Nutzungsanteil bei „Werkstattwagen“

Wird einem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug zur privaten Nutzung überlassen, ist regelmäßig ein geldwerter Vorteil in Höhe von 1% des Pkw-Listenpreises monatlich dem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen (ein weiterer Zuschlag in Höhe von 0,03 % je Entfernungskilometer erfolgt ggf. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 18.12.2008, VI R 34/ 07) hat entschieden, dass die 1 %-Regelung **nicht** für Fahrzeuge anzuwenden ist, die „typischerweise“ nicht für private Zwecke eingesetzt werden. Im Streitfall nutzte der Arbeitnehmer einen zweisitzigen Kastenwagen mit fensterlosem Aufbau, der mit Materialschränken und-fächern sowie Werkzeug ausgestattet und mit einer auffälligen Beschriftung versehen war (sog. Werkstattwagen). In diesem Fall kann das Finanzamt nicht ohne weiteres die 1 %-Regelung anwenden. Ob ein solches Fahrzeug tatsächlich privat genutzt wurde, wäre dann ggf. von Finanzamt nachzuweisen. Der vom Finanzamt angesetzte Zuschlag für Fahrten



zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von **0,03%** je Entfernungskilometer wurde vom Kläger nicht beanstandet.

4. Elektronischer Entgeltnachweis ab 2010 – Pflicht ab 2012

Ab 01.01.10 können Arbeitgeber die Entgeltaten ihrer Beschäftigten elektronisch verschlüsselt an eine zentrale Speicherstelle übertragen, wo sie unter einem Pseudonym gespeichert und später von den Behörden bearbeitet werden. Die Übergangsfrist, in welcher die Datenübermittlung auch auf den bisherigen Wegen erlaubt bleibt, endet am 31.12.11. Danach ist die elektronische Übertragung für alle Unternehmen Pflicht. Grundlage für diese Festlegungen ist das am 02.04.09 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA). Durch den Datentransfer sind Entlastung der deutschen Arbeitgeber von jährlich rund 85 Mio. EUR möglich. Eine weitere Kostenersparnis entsteht den Unternehmen durch den Wegfall der Archivierungspflicht.

5. Verlängerung der Kurzarbeit und Übernahme der vollständigen Sozialversicherungsbeiträge ab dem 7. Monat

Das Bundeskabinett hat Änderungen zur Kurzarbeit beschlossen:

1. Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld wird auf maximal 24 Monate verlängert. Die Verlängerung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.09 entsteht. Die Arbeitslosenversicherung wird durch die Verlängerung nicht belastet, da durch den Bezug von Kurzarbeitergeld Arbeitslosigkeit vermieden wird. Die Arbeitgeber übernehmen weiterhin die Kosten für die Urlaubs- und Feiertagsvergütung sowie die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge, wenn nicht qualifiziert wird. Kurzarbeitergeld ist damit kostengünstiger als ein alternativer Arbeitslosengeldbezug.

2. Künftig können die Sozialversicherungsbeiträge für ab dem 01.01.09 durchgeführte Kurzarbeit ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs auf Antrag vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Für die Berechnung des Sechs-Monats-Zeitraums ist es ausreichend, dass Kurzarbeit im Betrieb durchgeführt wurde. Dabei werden auch Zeiträume vor Inkrafttreten dieser Regelung berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist damit eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.07.09 möglich.

3. Zusätzlich zur vollen Erstattung wird geregelt, dass auf Antrag des Arbeitgebers bei einer Unterbrechung der Kurzarbeit von drei Monaten und mehr innerhalb der Bezugsfrist keine neue Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit erforderlich ist. In diesen Fällen läuft die Bezugsfrist ohne Unterbrechung für den gesamten bewilligten Bezugszeitraum weiter.

Die Änderungen sollen zum 01.07.09 in Kraft treten und gelten befristet bis zum 31.12.10. Sie sollen Bestandteil eines Änderungsantrages zum 3. SGB IV-Änderungsgesetz sein.

6. Aktueller Nachtrag zu Verfleckung an nichtrostenden Stählen

Allgemein wird ein Rückgang der bei der BAM gemeldeten Fälle festgestellt. Bemerkenswert ist, dass sich die Problemhäufung mit dem zeitlichen Verlauf des Preisniveaus des Edelstahl nahezu deckt. Die im Jahr 2007 extrem hohen Edelstahlpreise und die durch die große Nachfrage ausgelöste Verknappung des Materials hatten einen Anstieg der Probleme zur Folge, währenddessen mit dem aktuell niedrigen Preisniveau auch ein Rückgang der Problemfälle einhergeht. Nach wie vor empfiehlt die BAM ein 3.1. Werkzeugnis zu jeder Materialbestellung mit anzufordern. Dadurch lässt sich im Falle eines Schadens die Herkunft des Materials feststellen und die Hersteller können identifiziert werden.

7. Schadstoffe beim Schweißen

Die Metall-Berufsgenossenschaften haben die BGI 593 zum Thema Schadstoffe beim Schweißen aktualisiert. Diese berücksichtigt neue rechtliche Grundlagen und erleichtert somit die Umsetzung der neuen Gefahrstoffverordnung, der neuen Technischen Regeln für Gefahrstoffe sowie der Betriebssicherheitsverordnung.

Beim Schweißen und Schneiden sowie bei verwandten Arbeitsverfahren entstehen gas- und partikelförmige Stoffe, die je nach Zusammensetzung, Konzentration und Expositionsdauer die Gesundheit der Beschäftigten gefährden können. Die Ermittlung der Konzentration und Wirkungsstärke dominierender Schadstoffe ist wiederum Voraussetzung für die Beurteilung der jeweiligen Arbeitsbedingungen, für die Festlegung und Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und damit für eine erfolgreiche Gesundheitsfürsorge insgesamt.

Ziel dieser berufsgenossenschaftlichen Druckschrift ist es:

- Kenntnisse und Entstehung und Wirkung der beim Schweißen und bei verwandten Verfahren (thermisches Schneiden, thermisches Spritzen, Löten usw.) auftretender Schadstoffe vermitteln
- Hinweise zur Anwendung von Messverfahren und Messstrategien dienen zur Ermittlung der Schadstoffe anhand von vorher festgelegten Leit- und Hauptkomponenten
- die Abschätzung der Gefährdung durch Schadstoffe erleichtern
- Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdung durch Schadstoffe aufzeigen

8. Neufassung der bauaufsichtlichen Zulassung für nichtrostende Stähle liegt jetzt vor

Mit Datum 20. April 2009 wurde die neu überarbeitete allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-30.3-6 "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erteilt. Sie schafft für weitere fünf Jahre für Architekten, Planer und Metallbauer die Voraussetzungen, in statisch beanspruchten Komponenten eine große Bandbreite von Edelstahlgütern ohne aufwendige Zustimmung im Einzelfall einzusetzen.

Bei Interesse können Sie diese beim Fachverband anfordern.

9. HwK Dresden informiert – Präqualifikation vorerst vom Tisch

Die Handwerkskammer Dresden und weitere Organisationen haben sich gegen die Regelung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) ausgesprochen, ab dem 01.06.2009 Aufträge vorrangig an präqualifizierte Unternehmen zu vergeben. In einem offenen Brief an die Mitglieder des sächsischen Landtages und die Bundestagsmitglieder aus dem Kammerbezirk forderte die Handwerkskammer Dresden eine Änderung zugunsten der Handwerksbetriebe. Dieser Brief wurde mit großer Resonanz aufgenommen – die Handwerkskammer erhielt zahlreiche Reaktionen von Abgeordneten.

Wie Sie der Presse entnehmen konnten, wurde im Ergebnis der geäußerten Bedenken eine Änderung erreicht:

- Stichtag wird um 6 Monate verschoben und
- bei Aufträgen bis 25.000 € wird ab sofort und in Zukunft auf die Präqualifikation verzichtet

10. Schweisser- Logo mit Vorteilen für Innungsmitglieder

Exklusiv für die Innungsbetriebe des Metallhandwerks vergeben Landesverbände und Bundesverband Metall das Schweisser-Logo an geprüfte Schweißfachbetriebe. Dieses Logo und die dazugehörige Urkunde weisen das Unternehmen als einen kompetenten und überwachten Partner im Sinne der DIN 18800-7 aus. Diese neue Marke bietet allen Marktteilnehmern erhebliche Vorteile:

Für die Logo führenden Unternehmen:

- Mehrwert aus den Marketingaktivitäten für das Schweisser-Logo
- Sichtbarer Hinweis auf die Qualifikation des eigenen Unternehmens
- Verdeutlichung des eigenen Qualitätsvorsprungs im Bereich "Schweißen"
- Abgrenzung zu anderen Marktteilnehmern

Für deren Kunden:

- Reduzierung der Kosten bei der Auswahl der Lieferanten durch ein sichtbares Zeichen der Qualifikation
- ein nachprüfbares System der Überwachung (Datenbank)
- komfortables System der Lieferantensuche (Datenbank)
- keine Verzögerung der baubehördlichen Abnahme der Schweißarbeiten

Die Beantragung des Logos ist ohne großen Aufwand möglich. Sie erfolgt über ein Antragsformulars - abrufbar unter www.schweisser-logo.de, an den Fachverband Metall Sachsen.

11. BVM-Geländer-Richtlinie - Komplett überarbeitet und neu aufgelegt

Die neue Geländer-Richtlinie gehört auf den Tisch jedes Metallbauers. Die komplett neu überarbeitete Richtlinie gibt Hinweise zu Entwurf, Konstruktion und Montage von Geländern und Umwehrungen, die dem Baurecht und dem Arbeitsschutz unterliegen. Auf die erforderlichen Hilfsmittel für die Bemessung wird ebenso verwiesen. Außerdem wichtig für alle Metallbauer: Es werden in dieser Richtlinie alle relevanten Verordnungen, Normen und technische Empfehlungen in Zusammenhang mit Geländern und Umwehrungen behandelt. Damit ist der Metallbauer sicher, dass er nichts übersieht.

Für Innungsmitglieder zum Sonderpreis von 44,00 €. Bestellungen bitte an den FV Metall Sachsen.

12. Neue und sehr attraktive Zuschüsse für Photovoltaik-Anlagen ab sofort in Sachsen! –der Erneuerbare Energien Großhandel informiert!!!

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ab einer Spitzenleistung von 2 kWp. Nicht förderfähig sind Anlagen auf Freiflächen. Zuwendungsfähige Kosten im Rahmen der Durchführung des entsprechenden Vorhabens sind z.B.:

- Solarmodule
- Wechselrichter
- Montagesysteme und Verkabelung
- Montagekosten (!!!)
- Kosten für Netzanbindung
- Systeme zur Datenerfassung

2. Wer wird gefördert?

Förderfähig sind Privatpersonen und Unternehmen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Flächen in Sachsen sind.

3. Wie hoch ist die Förderung?

a) Solaranlagen von Einzelbetreibern

Der Zuschuss beträgt für den Anlagenteil bis 15kWp Spitzenleistung 250,- € pro kWp!!!

b) Bürgersolaranlagen

Der Zuschuss für Bürgersolkraftwerke beträgt für den Anlagenteil bis einschließlich 100kWp Spitzenleistung 500,- € pro kWp!!!

Eine Anlage gilt als Bürgersolaranlage, wenn mindestens 10 Privatpersonen oder Unternehmen des öffentlichen Rechts daran beteiligt sind und der maximale Anteil pro Investor 10kWp nicht überschreitet. Der Hauptwohnsitz aller Investoren muss in Sachsen liegen. Der Zuschuss soll nach Auskunft der SAB bis Ende 2009 ausreichen.

Bei gewerblichen Kunden ist eine Kombination mit der Investitionszulage möglich.

4. Voraussetzungen?

Förderfähig sind Solaranlagen deren Solargenerator zwischen 90° Ost bis 270° West orientiert ist und deren Nettomontagepreis 4.000,- € pro kWp nicht überschreitet.

Bürgersolaranlagen sind durch einen Fachbetrieb zu montieren und in Betrieb zu setzen.

5. Anträge?

Über die Sächsische AufbauBank (SAB):

Privatpersonen unter folgendem Link:

<https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab61439&areashortname=sab>

Unternehmen/Bürgerstiftungen unter folgendem

Link: <https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab61328&areashortname=sab>

Grundsätzlich darf mit der Errichtung der Anlage vor der Antragstellung bei der SAB noch nicht begonnen werden.

Bei dringenden Projekten ist mit den Antragsunterlagen ein formloser Antrag auf vorzeitigen Beginn an die SAB zu stellen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung! Nutzen Sie Ihre Dachflächen auch aus der Sicht des jetzt möglichen Eigenverbrauch.

Rufen Sie an Joachim Reich
Vertrieb
Erneuerbare Energien Großhandel GmbH
Barbarastr. 41
01127 Dresden
Tel.: ++49 351 795255-42
Fax: ++49 351 795255-50
j.reich@eegh.de
www.eegh.de